



Die Änderung gesetzlicher Bestimmungen macht regelmäßig auch eine Anpassung der hierauf basierenden ortsrechtlichen Bestimmungen erforderlich.

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW hat deshalb eine neue Muster-Abwasserbeseitigungssatzung erarbeitet und diese mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunalagentur NRW abgestimmt und allen Städten und Gemeinden als Anregung zur Überarbeitung der örtlichen Satzungen überlassen.

Aufgrund des Wegfalls vieler Paragraphen im neuen Landeswassergesetz (neu 126, bislang 173 Paragraphen) haben sich größtenteils nur Ordnungsziffern und Bezüge (zu den einzelnen Nummerierungen der Paragraphen) geändert. Die bisherigen Formulierungen der Paragraphen sind ähnlich oder gleich geblieben.

Wichtige Erläuterungen zu Änderungen:

§ 4 a wird zusätzlich eingefügt. In der bisherigen Satzung wurde in § 4 Absatz 4 lediglich von Schätzwerten gesprochen. Diese Schätzwerte, die schon seit Jahren in der Praxis zugrunde gelegt werden, sollen nun auch in der Satzung zahlenmäßig verankert werden.

§ 9 a wird zusätzlich nach Vorschlag der Mustersatzung eingeführt. Dafür entfällt § 9 Abs. 1 Satz 3.

Ein Satzungsentwurf ist dieser Vorlage als **Anlage I** beigefügt. Die Änderungen der o.a. Satzung sind der als **Anlage II** beigefügten Synopse zu entnehmen, in der diese fettgedruckt dargestellt sind.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Berger  
Sachbearbeiterin

Nürnberg  
Kämmerin

Gottheil  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

Anlage I: Entwurf der 4. Änderungssatzung

Anlage II: Synopse